

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |
67603 Kaiserslautern

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindewerke
Nordpfälzer Land
Kaiserslauterer Straße 10a
67806 Rockenhausen

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

11.07.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0001#2022/0012	13.07.2020		
-0111 32 AB2			
Bitte immer angeben!			

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Ihr Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser im Zuge des Ausbaus der Straßenzüge „Kämswiese“ und „Am Weidengarten“ in der Stadt Rockenhausen in die Alsenz (Gewässer II. Ordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

B E S C H E I D

1/15

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

I.

GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Zuge des Ausbaus der Straßenzüge „Kämswiese“ und „Am Weidengarten“ in der Stadt Rockenhausen über Regenwasserkanäle in die Alsenz (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

Auf Grund anstehender baulicher Veränderungen wird die Entwässerung in diesem Bereich im modifizierten Trennsystem neu geregelt.

1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht mit Anhängen A 1-1, A 1-2, A 1-3
- 2.2 Kostenberechnung
- 2.3 Hydrotechnische Berechnung
- 2.4 Übersichtskarte M 1: 10 000
- 2.5 Übersichtslageplan M 1: 5000
- 2.6 Einzugsgebietslageplan M 1: 1000

- 2.7 Lageplan Bestand M 1: 250
- 2.8 Lageplan Planung M 1: 250
- 2.9 Längsschnitt RW-Kanal M 1: 250/100
- 2.10 Detaillageplan Einleitstelle neu M 1: 250/ 1: 50

Danach wird

3. Niederschlagswasser

der angeschlossenen Flächen ($A_u = 6,22$ ha)

- auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 3443/9 (Einleitstelle) in der Gemarkung Rockenhausen in die Alsenz (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

5. Umfang der erlaubten Benutzung

5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über die Einleitstelle dürfen nur bei Regenwetter (Bemessungsfall $r_{10, n=0,5}$) höchstens 1614 l/s Niederschlagswasser eingeleitet werden.

5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

	Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle	414953	5498716

6. Widerruf eines Bescheides

- 6.1 Die der Stadt Rockenhausen am 31.08.1971, Az.: 406-04 Ro 29/67, erteilte Erlaubnis die mit Abwasser vermischten Niederschlagswasser (Mischwasser) über den RÜ I und RÜ II sowie die Niederschlagswassereinleitungen aus den Überläufen verschiedener Schächte in die Alsenz wird wie folgt **widerrufen**:
- für das Mischwasser wird die Einleitung komplett widerrufen. Es gibt eine Neufassung der Erlaubnis durch die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, unter dem Aktenzeichen 32/4-15.01.08-16/04
 - für das Niederschlagswasser wird nur die Einleitung an der Einleitstelle „Am Weidengarten“ widerrufen. Die übrigen Niederschlagswassereinleitungen haben weiterhin Bestand.
- Der Widerruf wird mit der Umsetzung dieses Bescheides wirksam und damit die teilweise widerrufen Erlaubnis unwirksam.

II.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

1. Der Beginn der Baumaßnahmen ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
Die verantwortliche Bauleitung ist zu benennen.
2. Die Beendigung der Baumaßnahmen ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung vorzulegen.

3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
4. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Ver-/ Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen.
Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger hat bei Betroffenheit zu erfolgen.
5. Die im Einzugsgebiet anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation mit Anschluss an die kommunale Kläranlage zuzuführen. Die Ausführung der Anschlüsse ist daraufhin zu überwachen.
6. Das Auslaufrohr des Regenwasserkanals ist spitzwinklig in Fließrichtung anzuordnen und der vorhandenen Böschung anzupassen. Eine evtl. erforderliche Böschungssicherung ist naturnah mit Steinschüttung auszuführen und auf ein Mindestmaß zu beschränken.
7. Das Ufer im Bereich der rückzubauenden Einleitstelle ist an die bestehende Böschung anzupassen. Evtl. vorhandene Betonteile/Sicherungen sind aus dem Gewässer zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten. Über die zurück gebaute Einleitstelle ist eine Dokumentation in Form von Fotos vorzulegen.
8. Belange des Naturschutzes
 - 8.1 Nach Beendigung der Baumaßnahme ist für die gefälltte Birke auf der geplanten Kanaltrasse eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Frau Faust, zu erfolgen.
Der Vollzug ist mittels eines Fotos zu dokumentieren.
Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Umsetzung ist beizufügen.

9. Belange der gewässerunterhaltungspflichtigen Körperschaft für die Absenz (Donnersbergkreis)
- 9.1 Die Übernahme von eventuell anfallenden Kosten für die Umlegung der Leitungen durch Maßnahmen des Unterhaltungspflichtigen, z.B. Entfernung von Durchlässen, die Herstellung von Gewässerfurten, obliegt dem Genehmigungsinhaber der Leitung.

Auflagenvorbehalt

10. Die nachträgliche Festsetzung von Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

III.

HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen und entsprechend zu planen.
Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

3. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zu Tage fördern, zu Tage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
4. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung/Anlagen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
6. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG). Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
7. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalisation und der Maßnahmen zur schadlosen Ableitung der Außengebietsabflüsse.
Zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Funktion der gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen wird dem Erlaubnisinhaber empfohlen, auf die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum schadlosen Abfluss aus unbefestigten Außengebieten zu achten.
8. Die abwassertechnischen Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.

9. Die Entwässerungskonzeption funktioniert nur bei Einhaltung der planerischen Vorgaben und entsprechender Beachtung bei ihrer Umsetzung. Es ist besonders darauf zu achten, dass die an die Einleitstelle angeschlossene Fläche den Bemessungswert nicht übersteigt.
10. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
11. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers / Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu verhüten.
12. Bodenschutzrechtliche und abfallwirtschaftliche Belange
 - 12.1 Die anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z.B. Straßenaufbruch, Bauschutt und Erdaushub) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten. Organoleptisch auffallende Bodenmassen, auftretende Bauschuttanteile sowie Abfall- und Störstoffe sind zu separieren und getrennt zu entsorgen.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 wird verwiesen. Die in diesen Arbeitshilfen enthaltenen Anforderungen zur

Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Verwiesen wird auch auf den „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“ des Arbeitskreises Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz sowie den „Leitfaden für die Behandlung von Ausbausphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ bzw. das „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereiches des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz“

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

- 12.2 Bei der Beseitigung / Verwertung von Erdmassen ist zu beachten, dass Auffüllungen u.U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auffüllungen in einem Überschwemmungsgebiet sind grds. nicht zulässig.
13. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

IV.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 801,80 EUR (i.W.: achthunderteins 80/100 Euro) festgesetzt.

V.

BEGRÜNDUNG

Die Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer Land haben am 13.07.2020 Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Zuge des Ausbaus der Straßenzüge „Kämswiese“ und „Am Weidengarten“ in der Stadt Rockenhausen in die Alsenz (Gewässer II. Ordnung) gestellt.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§ §§ 19 Abs. 1 Ziffern 2e, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG dar und bedarf nach §§ 8ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von dieser Seite nicht geltend gemacht.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen

- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen

- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung - Einleitung in die Alsenz - nicht den für den Oberflächenwasserkörper Untere Alsenz aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei der Alsenz handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem mäßigen ökologischen und guten chemischen Zustand.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist auf Grund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der vergleichsweise geringfügigen bereits bestehenden Einleitwassermenge von 1614 l/s sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der vorgenannten geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich gemäß § 28 LWG ist nicht erforderlich. Es handelt sich hier um die Neuregelung der Entwässerung mit Verlegung der Einleitstelle, ohne dass es zu einer Mehrversiegelung kommt.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 95 LWG wird kein Gebrauch gemacht. Gemäß v.g. Nebenbestimmungen werden die entsprechenden Nachweise gefordert.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom 03.12.2021 erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 06.12.2021 bis 06.01.2022 bei den Verbandsgemeindewerken Nordpfälzer Land.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 20.01.2022 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 9, 10, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis. Grundsätze für die Ausfüllung

der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 801,80 Euro ist sofort fällig und an die Landesoberkasse 67433 Neustadt a.d. Weinstraße unter Angabe des Buchungszeichens 2022/Geb.Nr. 120 /332/1481/111 11“ auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

VI.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern

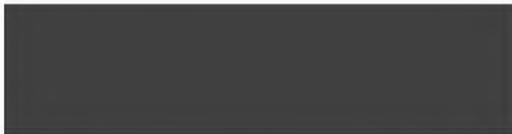
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an sgdsued@rlp.de-mail.de erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: Plansatz 1. Ausfertigung

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl S. 235 ff)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 08.11.2007 (GVBl S. 277) - in der aktuellen Fassung -
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung –
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27.11.2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) - in der aktuellen Fassung -
- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA – TR) (Stand 05.09.1995 bzw. 06.11.1997 (LAGA-Mitteilungen Nr. 20) – in ihrer jeweils aktuellen Fassung –
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) - in der aktuellen Fassung –